

Bundesamt für Sozialversicherungen
Michelle Jenni
Effingerstrasse 20
3003 Bern

michelle.jenni@bsv.admin.ch

Bern, 19. Januar 2021

Revision der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands

Sehr geehrte Frau Jenni
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2020 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Gestützt auf das Gesetz über die Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit (KJFG) von 2013 kann der Bund gesamtschweizerischen Dachverbänden sowie Kantonen und Gemeinden Finanzhilfen gewähren. Mit der vorliegenden Revision der Verordnung (E-KJFV) will der Bund den Erkenntnissen aus der externen Evaluation des KJFG von 2018 und bisherigen Praxiserfahrungen in der Umsetzung seit Inkrafttreten des KJFG Rechnung tragen. Für die Gemeinden sind insbesondere die Neuerungen betreffend Art. 11 relevant.

Generelle Bemerkungen

Der SGV begrüsst, dass der Bund die Gemeinden in ihren Aktivitäten zur Entwicklung von Angeboten für Kinder- und Jugendliche mit Finanzhilfen unterstützt, darüber hinaus die Kompetenzenordnung von Kantonen und Gemeinden jedoch wahrt. Die Zuständigkeiten in der Kinder- und Jugendpolitik liegen in erster Linie bei den Kantonen und Gemeinden. Dem Bund kommt eine ergänzende, subsidiäre Rolle zu. Er hat keine Kompetenz, den Kantonen und Gemeinden in Bezug auf die materielle Ausgestaltung der Kinder- und Jugendpolitik verbindliche Vorgaben zu machen oder diese zu einem Handeln in diesem Bereich zu verpflichten. Die Gemeinden und Städte leisten mit ihren ausserschulischen Angeboten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit einen wesentlichen Beitrag zur Förderung und Integration.

Damit die Finanzhilfen des Bundes ihre Wirkung entfalten und auch genutzt werden, ist der bürokratische Aufwand für die Gemeinden möglichst klein zu halten. Die Finanzhilfen sind so auszugestalten, dass die Vorgaben und Prozesse für die gesuchstellenden Gemeinden im Milizsystem umsetzbar sind. Der SGV anerkennt die Bemühungen des Bundes, die Hürden für die Gemeinden abzubauen. Die vorliegende Revision der Verordnung geht insgesamt in die richtige Richtung, um den Vollzug für die Gemeinden zu erleichtern.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

6. Abschnitt: Finanzhilfen an Kantone und Gemeinden für Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung (Art. 11 KJFG bzw. Art. 39 bis 41 E-KJFV)

Mit den Finanzhilfen für Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung werden einmalige, höchstens drei Jahre dauernde Projekte von Kantonen und Gemeinden finanziell unterstützt. In diesem Abschnitt, der materiell unverändert ist, werden einige Anpassungen vorgeschlagen, die den Vollzug aus Sicht SGV grundsätzlich erleichtern. So können Gesuche um Finanzhilfen beim Bund neu jederzeit eingereicht werden (Art. 40 Abs. 1 E-KJFV) und sind nicht wie vorher auf bestimmte Monate beschränkt. Im Weiteren werden mit Art. 41 E-KJFV die Voraussetzungen präzisiert, die für die Finanzhilfen kumulativ erfüllt sein müssen. Die Voraussetzungen sind sehr umfassend und detailliert. Aus Sicht des SGV insgesamt schon fast zu detailliert bzw. zu hoch, um sie erfüllen zu können. Gerade der Anspruch «Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung» dürfte nur schwer umsetzbar sein. Es ist daher zu begrüßen, dass neu auch Projekte mit regionaler Ausstrahlung bzw. Modellvorhaben mit regionaler Bedeutung unterstützt werden (Art. 41 Abs. b) E-KJFV). Wichtig erscheint uns insbesondere, dass die Projekte jeweils auf der politischen Ebene verankert und möglichst ganzheitlich angelegt sind, d.h. idealerweise auch eine Ressort übergreifende Zusammenarbeit in der Verwaltung sowie den Einbezug der Bevölkerung vorsehen. Auf unserer Plattform [in comune](#) finden Sie diesbezüglich interessante Gemeindeinitiativen für mehr Kinder- und Jugendpartizipation.

Art. 43 Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden

Artikel 43 sieht einen regelmässigen Austausch zwischen dem BSV und der Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik (KKJP) vor. Der SGV begrüsst, dass der Einbezug der Gemeinden in Abs. 4 explizit festgehalten wird, liegt doch die primäre Zuständigkeit der Kinder- und Jugendpolitik bei den Kantonen und Gemeinden. Für eine kohärente und koordinierte Kinder- und Jugendpolitik zwischen den Kantonen und Gemeinden ist ein regelmässiger Austausch wichtig. Er verbessert die Zusammenarbeit und fördert das gegenseitige Verständnis für das Engagement der Behörden auf kantonaler und kommunaler Ebene.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie: Schweizerischer Städteverband